

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 08. Oktober 2014

Beginn: 15:05 Uhr
Ende: 18:28 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau	ab 16:45 Uhr
Frau Dr. Hofmann	
Herr v. Wedel	
Herr Häusler	
Herr Dr. Auffermann	ab 15:15 Uhr
Frau Delerue	bis 17:40 Uhr und ab 17:49 Uhr
Herr Ehrig	
Frau Erdmann	
Frau Eyser	
Herr Feske	
Frau Dr. Hadamek	
Frau Helling	
Herr Isparta	
Herr Dr. v. Kiedrowski	
Frau Kunze	
Herr Meyer	ab 15:08 Uhr bis 15:20 Uhr und ab 15:25 Uhr
Herr Rudnicki	
Herr Samimi	
Frau Silbermann	ab 16:16 Uhr
Herr Dr. Steiner	ab 15:15 Uhr
Herr Ülkekul	
Frau Dr. Unterberger	ab 15:33 Uhr
Herr Wesser	
Frau Zecher	

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Frau Blum, Herr Gustavus, Herr Jede, Herr Plassmann und Herr Weimann. Unentschuldig fernbleibend (§14 Abs.1 S.2 GO-GV): niemand.

Die Vizepräsidentin weist zu Beginn der Sitzung darauf hin, dass der Präsident wegen der Teilnahme am Berufsrechtskongress des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen in Frankfurt am Main erst später an der Vorstandssitzung

teilnehmen könne.

TOP 1

Genehmigung der Protokolle der GV-Sitzungen am 09. Juli 2014 und am 13. August 2014 und Beschlussfassung für die Fassung der Website

Protokoll der GV-Sitzung am 09. Juli 2014

Die Vizepräsidentin stellt die Änderungsanträge:

- Auf Seite 5, vorletzter Absatz, den Satz: „*Es sei sinnvoller, die zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften zu verlängern.*“ zu ersetzen durch: „*Die im Jahr 2013 erfolgte Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften auf 30 Jahre sei dagegen sinnvoll gewesen.*“
- Auf Seite 6, 1. Absatz, die Passage „... von Personen (z.B.) in Wohnungen“ zu ändern in: „... von Personen auch außerhalb von Wohnungen oder Räumen ...“.
- Auf Seite 6, 4. Absatz, die Passage „... Bildaufnahmen von Personen in Wohnungen oder geschützten Räumen“ zu ersetzen durch: „... Bildaufnahmen von Personen auch außerhalb von Wohnungen oder geschützten Räumen ...“.

Um 15:07 Uhr wird beschlossen:

Den Änderungsanträgen wird zugestimmt.

Das Protokoll der GV-Sitzung am 09. Juli 2014 wird in der geänderten Fassung genehmigt.

(mehrheitlich, bei 5 Enthaltungen)

Um 15:10 Uhr wird beschlossen:

TOP 7 hinsichtlich des 6. Unterpunktes des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 09. Juli 2014 wird gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO-GV nicht veröffentlicht.

(mehrheitlich, bei 6 Enthaltungen)

Protokoll der GV-Sitzung am 13. August 2014

Um 15:11 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der GV-Sitzung am 13. August 2014 wird genehmigt.

(mehrheitlich, bei 6 Enthaltungen)

Um 15:13 Uhr wird beschlossen:

TOP 2 hinsichtlich des ersten Teils sowie TOP 8 hinsichtlich des 2. Abschnitts des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. August 2014 werden gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO-GV nicht veröffentlicht.

(Einstimmig)

TOP 2

Besetzung der Fachanwaltsausschüsse IT-Recht und Urheber- und Medienrecht

hier: Ende der Amtsperioden

- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S.1 GO-GV -

Nach Einzelabstimmung werden als Mitglieder des Fachanwaltsausschusses Informationstechnologierecht bestellt:

RA Dr. Christian Czychowski, RA Fabian Laucken, RA Dr. Stefan Ricke und RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff.

Nach Einzelabstimmung wird als stellvertretendes Mitglied des Fachanwaltsausschusses Informationstechnologierecht bestellt:

RA Dr. Martin Schirnbacher.

Nach Einzelabstimmung werden als Mitglieder des Fachanwaltsausschusses Urheber- und Medienrecht bestellt:

RAin Dr. Yvonne Kleinke, RA Dr. Carsten Markfort, RA Dr. Matthias Schote und RA Jörg Thomas.

Nach Einzelabstimmung wird als stellvertretendes Mitglied des Fachanwaltsausschusses Urheber- und Medienrecht bestellt:

RA Dr. Cornelius Renner.

TOP 3

**Probleme rund um die Kanzleipflicht nach § 27 BRAO
- aus der Klausurtagung vertagt -**

a) Sanktionsmöglichkeiten bei Verstoß gegen die Kanzleipflicht¹

¹ Tagesordnungspunkt 3a) wurde zeitlich nach 3b) behandelt.

Die Berichterstatterin führt aus, dass die Ermessensentscheidung der Rechtsanwaltskammer über einen Widerruf der Zulassung bei Verstoß gegen die Kanzleipflicht gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 BRAO und gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1, 4 BRAO nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anhand einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls und der Frage, ob mildere Mittel in Betracht kommen, zu treffen sei. Sie weist darauf hin, dass bei Verletzung einzelner Elemente der Kanzleiführungspflicht auch die Erteilung einer Rüge als milderer Mittel in Betracht komme und dies über die Entscheidungen des Anwaltsgerichts zu einer größeren Klarheit über den Umfang der Kanzleipflicht führen könne.

b) Befreiung von der Kanzleipflicht

Die Berichterstatterin erläutert die beiden Möglichkeiten der Befreiung von der Kanzleipflicht:

Im Interesse der Rechtspflege oder zur Vermeidung von Härten sei der Kammer nach § 29 BRAO eine Ermessensentscheidung eröffnet, dadurch sei die Verfassungsmäßigkeit der Kanzleipflicht in § 27 Abs. 1 BRAO sichergestellt. Das Maß der Anforderung für eine Befreiung richte sich danach, wie streng die jeweiligen Anforderungen an die Kanzleipflicht gestellt würden. Es sei dabei zu berücksichtigen, dass durch den Wegfall des Grundsatzes der Lokalisierung die Bestimmung großzügig angewendet werden solle. Nach der Aufhebung des Zweigstellenverbotes habe die Befreiung im Interesse der Rechtspflege kaum noch praktische Bedeutung.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin gehe bislang von einem Härtefall aus, wenn schwere Krankheit, Elternzeit, ein Auslandsstudium von begrenzter Dauer, die befristete Tätigkeit im Entwicklungsdienst und die bundesweite Stellensuche bis zu einem halben Jahr vorliege. Das hohe Alter, der mangelnde Wille, Mandate zu übernehmen, oder eine angespannte finanzielle Lage würden nicht anerkannt. Bei Ehegattennachzug könne bei der zugleich in Anspruch genommenen Elternzeit von der Kanzleipflicht gemäß § 29 BRAO befreit werden, alternativ sei dies nach § 29a Abs. 2 BRAO möglich, wenn die berufliche Anbindung an eine Kanzlei im Ausland dokumentiert werde. In anderen Fällen werde bislang von der RAK Berlin keine Befreiung erteilt.

Die Berichterstatterin spricht sich dafür aus, beim Nachzug des Kammermitglieds ins Ausland großzügiger zu entscheiden, da bei Abwesenheit aus anderen Gründen die Befreiung auch großzügig erteilt werde und Artikel 6 Abs. 1 GG zu beachten sei. Soweit keine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft bestehe, könnten sich die Partner einer nichtehelichen Gemeinschaft auf den Schutz der Familie berufen, soweit Kinder in der Familie leben.

Die Berichterstatterin macht den folgenden Beschlussvorschlag:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin ist der Ansicht, dass auch der befristete Aufenthalt außerhalb des Kammerbezirks aufgrund eines sog. Familiennachzuges bei Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnerschaften und nichtehelichen Familien, in denen unterhaltsberechtigter Kinder leben, eine Befreiung von der Pflicht des § 27 Abs. 1 BRAO zur Vermeidung von Härten gemäß § 29 BRAO

rechtfertigen kann. Ob eine Befreiung zu erteilen ist, ist jedoch anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Einige Vorstandsmitglieder sprechen sich dagegen aus, die Befreiungsmöglichkeiten beim Umzug ins Ausland zu erleichtern. Das Individualinteresse, bei einem Partner/ Ehepartner zu bleiben, sei in den Regelungen nicht berücksichtigt und habe auch nicht den Stellenwert des „Interesses der Rechtspflege“, der in § 29 BRAO aufgeführt sei. Darüber hinaus sei die Aufrechterhaltung der Kanzlei mit der Bestellung eines Vertreters möglich.

Andere Vorstandsmitglieder sprechen sich für eine Erweiterung der Befreiungsmöglichkeiten aus, da ein befristeter Auslandsaufenthalt nicht unangemessen erschwert werden solle, wenn die Elternzeit nicht vorliege. In diesen Konstellationen bestehe zwischenzeitlich immer wieder das Interesse an einer anwaltlichen Tätigkeit und an der Anbindung an berufsrechtlichen Informationen der Anwaltsorganisationen.

Die Vizepräsidentin weist darauf hin, dass die die geäußerten Bedenken einiger Vorstandsmitglieder gegen eine Erweiterung der Befreiungsmöglichkeiten im Beschlussvorschlag durch den Bezug auf die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt würden. Dagegen erwidert ein anderes Vorstandsmitglied, dass Beschlüsse zu Rechtsfragen, die letztlich nur darauf hinweisen, dass in jedem Einzelfall eine Einzelfallprüfung erfolgen müsse, nicht hilfreich seien.

Um 16:05 Uhr wird beschlossen:

Über die Frage der Befreiung nach § 29 BRAO in den Fällen des Ehegatten-/Familiennachzugs erfolgt kein Beschluss.

(13 JA-Stimmen, 8 NEIN-Stimmen, keine Enthaltung)

Die Berichterstatterin führt zu § 29a Abs. 2 BRAO aus, dass durch die Befreiung wegen Unterhaltung einer Auslandskanzlei die internationale Tätigkeit der Rechtsanwälte erleichtert und die Vorgaben des Unionsrechts erfüllt werden sollten. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bestehe ein Befreiungsanspruch des Rechtsanwalts. Die Berichterstatterin schildert, dass der AGH demnächst darüber entscheiden werde, ob die Ablehnung einer Befreiung nach § 29a Abs. 2 BRAO durch die Rechtsanwaltskammer betreffend ein Kammermitglied in Südafrika wegen der dort fehlenden Befugnis zur Rechtsberatung im deutschen Recht rechtmäßig sei.

Die Berichterstatterin spricht sich dafür aus, am Beschluss des Gesamtvorstandes vom 11. Februar 2004 festzuhalten, wonach der Rechtsanwalt berechtigt sein müsse, in dem Staat, in dem die Kanzlei errichtet wird, als deutscher Rechtsanwalt tätig zu sein, auch wenn dies im Aufnahmestaat mit erheblichen Registrierungskosten verbunden sei. Laut Gesetzesbegründung werde durch § 29a Abs. 2 BRAO die Befreiung mit dem Ziel einer erleichterten Erbringung von Rechtsdienstleistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gerechtfertigt. Dies setze allerdings voraus, dass nach den Regelungen dieses Staates auch eine Berechtigung dazu bestehe. Daher seien auch an die im Ausland zu errichtende Kanzlei keine anderen

Anforderungen als an eine Kanzlei im Inland zu stellen.

Um 16:15 Uhr wird beschlossen:

Der Gesamtvorstand fasst keinen Beschluss hinsichtlich der Befreiung wegen Unterhaltung einer Auslandskanzlei gemäß § 29a Abs. 2 BRAO.

(mehrheitlich, bei 1 Enthaltung)

TOP 4

§ 59a BRAO – Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe?

Der Berichterstatter schildert, dass der 2. Senat des BGH mit Beschluss vom 16. Mai 2013 das Verfahren in einer Partnerschaftsregistersache ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von § 59a Abs. 1 BRAO vorgelegt habe. Dem Verfahren liege die Anmeldung der Partnerschaftsgesellschaft eines Rechtsanwalts sowie einer Ärztin und Apothekerin zugrunde. Gegenstand der Partnerschaft soll die anwaltliche Tätigkeit des Rechtsanwalts sein, die Ärztin und Apothekerin würde nur gutachterlich und beratend tätig. Die Ärztin übe in der Partnerschaft nicht die Heilkunde am Menschen aus noch betreibe sie in der Partnerschaft eine Apotheke. Der BGH halte das Verbot der Verbindung von Rechtsanwälten und Ärzten und Apothekern zur beruflichen Zusammenarbeit für nicht erforderlich, um das Geheimhaltungsinteresse des Mandanten zu schützen, da insoweit bei Apothekern und Ärzten ein weitgehend vergleichbarer Schutz bestehe. Der DAV habe sich in seiner Stellungnahme der Argumentation des BGH angeschlossen, das Verbot des § 59a Abs. 1 BRAO allerdings schon für nicht geeignet gehalten. Dagegen halte die BRAK die Vorlage für unzulässig und für unbegründet: Der BGH übersehe, dass die Verschwiegenheitspflichten des Arztes und des Apothekers nicht bestünden, wenn sie keine Heilkunde ausüben.

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass es bei dieser Auseinandersetzung weniger um die Anwendung einfachen Rechts, sondern um das berufsrechtliche und verfassungspolitische Bild des Rechtsanwalts gehe. Er halte einen Beschluss des Vorstandes der RAK Berlin nicht für notwendig, da die Stellungnahme der BRAK sinnvoll sei.

Die Vizepräsidentin hält die Annahme der BRAK, dass die Verschwiegenheitspflicht von Apotheker und Arzt in dem relevanten Fall nicht gegeben sei, für fragwürdig, da nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB bei Ärzten und Apothekern auf die Ausübung des Berufs abgestellt werde, diese aber in der vorliegenden Konstellation auch vorliege. Der Berichterstatter wendet ein, dass eine Verschwiegenheitspflicht bei bloßer Begutachtung ohne Kontakt zum Patienten nicht bestehe.

Im Vorstand werden unterschiedliche Ansichten über das Bedürfnis einer gemeinschaftlichen Berufsausübung von Anwälten, Apothekern und Ärzten vertreten. Ein Vorstandsmitglied erkennt ein großes praktisches Bedürfnis und die bislang mögliche Kooperation oder Anstellung der Heilkundler nicht für ausreichend. Andere Vorstandsmitglieder wenden ein, dass die gemeinschaftliche Berufsausübung zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit des Anwalts auch in wirtschaftlicher Hinsicht

führen könne und dies wegen der bislang möglichen Form der Zusammenarbeit auch nicht notwendig sei.

TOP 5

Handhabung des neuen § 15 FAO

Die Vizepräsidentin übergibt die Sitzungsleitung an den Präsidenten.

Der Berichterstatter erläutert, nach der Neufassung des § 15 FAO sei die jährliche Fortbildungsverpflichtung der Fachanwältinnen und Fachanwälte von 10 auf 15 Stunden erhöht (§ 15 Abs. 3 FAO) und die Möglichkeit geschaffen worden, bis zu 5 Stunden im Wege des Selbststudiums zu absolvieren, sofern eine Leistungskontrolle erfolge (§ 15 Abs. 4 FAO). Bei der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung entfalle das zwingende Erfordernis einer „anwaltlichen“ Veranstaltung. Stattdessen müsse die dozierende Teilnahme an einer fachspezifischen, der Aus- und Fortbildung dienenden Veranstaltung, die hörende Teilnahme an einer anwaltsorientierten oder interdisziplinären Veranstaltung stattfinden (§ 15 Abs. 1 FAO). Der Berichterstatter erläutert, dass „interdisziplinär“ nach dem Wortsinn des Begriffs und nach dem Willen des Ausschusses der Satzungsversammlung bedeute, dass sich ein solches Seminar auch an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte richten müsse.

Der Berichterstatter erläutert, dass bei der dozierenden Tätigkeit keine Beschränkung auf rechtsnahe oder andere fachkundige Personen mehr gewollt sei und damit auch Mandantenvorträge anerkennungsfähig seien. Ein Vorstandsmitglied entgegnet, dass die Satzungsversammlung die reine Mandantenveranstaltung für die dozierende Tätigkeit nicht ausreichen lassen wollte und beantragt die Nichtbefassung, da dem Gesamtvorstand das Protokoll des Ausschusses der Satzungsversammlung und des Unterausschusses nicht vorliege.

Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass der Berichterstatter den letzten Stand der Diskussion vor den Beschlüssen der Satzungsversammlung zu § 15 FAO wiedergegeben habe. Der Kammerpräsident hält es für wichtig, dass die Kammermitglieder rechtzeitig über die Auslegung des neuen § 15 FAO durch den Gesamtvorstand informiert werden.

Um 17:22 Uhr wird der Antrag auf Nichtbefassung des Vorstandes mit TOP 5 zurückgewiesen.

(6 JA-Stimmen, 13 NEIN-Stimmen, 4 Enthaltungen)

Um 17:34 Uhr wird beschlossen:

Eine der „fachspezifischen Aus- und Fortbildung dienenden Veranstaltung“ i.S.d. § 15 Abs. 1 S. 1 FAO n.F., bei der die Fachanwältin/der Fachanwalt dozierend tätig wird, setzt ebenso wenig einen Bezug zu juristischen Berufen wie auch besonderes juristisches Vorwissen des Auditoriums voraus.

(Einstimmig)

Um 17:36 Uhr wird beschlossen:

Der Begriff der „interdisziplinären Veranstaltung“ i.S.d. § 15 Abs. 1 S. 2 FAO n.F. beinhaltet das Erfordernis, dass sich die Veranstaltung ausdrücklich auch an anwaltliche Teilnehmer richtet.

(mehrheitlich, 1 NEIN-Stimme, keine Enthaltung)

Der Berichterstatter informiert darüber, dass die Satzungsversammlung bei der Fortbildung im Wege des Selbststudiums eine reine Teilnahmebescheinigung nicht als ausreichend betrachtet und dies in § 15 Abs. 5 S. 2 FAO auch zum Ausdruck gebracht habe.

Um 17:42 Uhr wird beschlossen:

Der Fortbildungsnachweis für die Erfüllung der Fortbildungspflicht i.S.d. Selbststudiums ist ausschließlich erbracht, wenn eine Bescheinigung des Fortbildungsanbieters und die Lernerfolgskontrollen vorgelegt werden. § 15 Abs. 5 S. 2 FAO ist insoweit lex specialis zu § 15 Abs. 5 S. 1 FAO, so dass die Vorlage von Skripten oder anderen Unterlagen keine Ersetzungsmöglichkeit darstellt.

(mehrheitlich, bei 2 Enthaltungen)

Der Berichterstatter erläutert, dass zur Überprüfung des Fortbildungsumfangs von 5 Stunden im Wege des Selbststudiums von den Anbietern ein selbstermittelter Umrechnungsschlüssel zu erwarten sei, aus dem sich ergebe, dass der Umfang der Unterlagen ein Selbststudium von mindestens 5 Stunden erfordere. Auf die Frage eines Vorstandsmitglieds wird darauf hingewiesen, dass auch Hörkassetten umgerechnet werden müssten.

Um 17:50 Uhr wird beschlossen:

Die Bescheinigung über die Fortbildung im Wege des Selbststudiums hat folgende Angaben zu enthalten:

- **Thema der Fortbildung;**
- **Seitenzahlen der Lehrmaterialien bzw. Anzahl der Wörter/Zeichen oder aber einen Umrechnungsschlüssel, der die Einhaltung der Zeitvorgabe von 5 Stunden belegt;**
- **Autor nebst Berufsbezeichnung der Fortbildungsunterlagen;**
- **Korrektor nebst Berufsbezeichnung der Lernerfolgskontrollen, z.B. bei privaten Arbeitsgruppen.**

(mehrheitlich, bei 1 Enthaltung)

Der Vorstand diskutiert, welchen Umfang der Nachweis durch Lernerfolgskontrollen nach § 15 Abs. 5 FAO hat. Einige Vorstandsmitglieder weisen darauf hin, dass nach dem Wortlaut nur die Teilnahme an einer Lernerfolgskontrolle, nicht aber das Bestehen der Lernerfolgskontrolle und damit ein Erfolg zu belegen seien. Der Berichterstatter kritisiert aus diesem Grund die Neuregelung durch die

Satzungsversammlung.

Um 17:56 Uhr wird beschlossen:

Lernerfolgskontrollen belegen nur dann die Fortbildung im Wege des Selbststudiums, wenn diese i.S. eines vom Anbieter aufgestellten Kriterienkatalogs absolviert wurden.

(mehrheitlich, 3 NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung)

Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass der Gesetzgeber geneigt sei, den Kompetenzkatalog der Satzungsversammlung um die Befugnis zur Regelung der allgemeinen anwaltlichen Fortbildungspflicht zu erweitern. Es sei erstaunlich, dass nach dem bei der Satzungsversammlung vorliegenden Entwurf, der in der Sitzung am 10./11.11.2014 vorgestellt werden soll, eine Fortbildungsverpflichtung von 40 Stunden vorgesehen sei.

Der Präsident dankt der Abt. I für die Vorbereitung des Tagesordnungspunktes.

TOP 6

- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S.1 GO-GV -

TOP 7

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Die Vizepräsidentin berichtet, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 08. Oktober 2014

- festgelegt habe, dass die neuen Stofftaschen der RAK Berlin mit dem Logo der Rechtsanwaltskammer und dem Slogan: „Ihre Rechtsanwältin: parteiisch, unabhängig, verschwiegen.“ auf der einen Seite und auf der anderen Seite mit der Bezeichnung: „Ihr Rechtsanwalt: parteiisch, unabhängig, verschwiegen.“ bedruckt werde;

- den Aktenstand erörtert habe;

- als nebenamtliche Prüfer RAuN Dr. Herrmann Stapenhorst, RA Dr. Dirk Lammer und RAin Dr. Julia Schwalm vorgeschlagen habe

- besprochen habe, dass die Klausurtagung 2015 wahrscheinlich auf dem Schloss Diedersdorf stattfinden werde und

- den Ort für das Weihnachtsessen 2015 erörtert habe.

TOP 8²**Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen**

Schriftlich.

- Die Vizepräsidentin und der Präsident haben am 22. August das Sommerfest der RAK Brandenburg besucht
- Der Präsident und ein Vizepräsident haben am 28. August an der Amtseinführung des Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin/Brandenburg teilgenommen
- Der Präsident hat am 28. August an der Veranstaltung „Treffpunkt Landtag“ der Brandenburgischen SPD-Fraktion teilgenommen, auf dem Bundesminister Maas einen rechtspolitischen Vortrag gehalten hat
- Der Präsident hat am 29. August mit Präsidiumsmitgliedern sowie Vertretern der Geschäftsführung Vertreter des Präsidiums der RAK Hamburg zu einem berufsrechtlichen Austausch empfangen
- Ein Vorstandsmitglied hat am 29. August am Sommerfest der Architektenkammer teilgenommen
- Der Präsident hat am 8. September die Kammergerichtspräsidentin zu einem informellen Austausch getroffen.
- Ein Vizepräsident hat am 11. September eine finnische Delegation in den Räumen der Geschäftsstelle zu einem berufsrechtlichen Austausch empfangen
- Vom 12.- 13. September fand die diesjährigen Klausurtagung statt
- Am 15. September fand in den Räumen der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle ein Gespräch mit Frau Dr. hc. Jäger und der dortigen Geschäftsführerin statt, an dem der Präsident, ein weiteres Vorstandsmitglied und eine Referentin teilgenommen haben.
- Ein Vorstandsmitglied hat vom 19.-20. September an der Gebührenreferententagung in Braunschweig teilgenommen
- Der Menschenrechtsbeauftragte hat am 22. September einen guatemalteki-schen Kollegen in den Räumen der Geschäftsstelle zu einem berufspoliti-schen Austausch getroffen
- Am 26. September fand die 141. BRAK-HV in Köln statt, an dem mehrere Vorstandsmitglieder sowie die Hauptgeschäftsführerin teilgenommen haben.
- Der Präsident hat am 29. September an der Ausstellungseröffnung „Justiz im Nationalsozialismus- Über Verbrechen im Namen des Deutschen Volkes“ im Kammergericht teilgenommen
- Anschließend hat er sich mit Frau Motherby, Leiterin der Rechtsabteilung der DB AG, zu einem Gespräch zur Syndikusproblematik getroffen.
- Der Präsident hat am 1. Oktober die Anwaltsrichter zu ihrer Tagung in den Räumen der Geschäftsstelle begrüßt.

² TOP 8 erfolgt schriftlich.

- Ein Vorstandsmitglied und die Hauptgeschäftsführerin haben vom 2.- 4 Oktober am Zwischentreffen der FBE in Lucca teilgenommen
- Der Präsident hat am 8. Oktober am Berufsrechts-Summit des BUJ in Frankfurt teilgenommen.

TOP 9 Verschiedenes

Der Präsident teilt mit, dass

- dass die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) eine/n Berater/in für den Aufbau der Anwaltskammer in Kabul suche;
- Der Prozessbevollmächtigte der RAK Berlin mitgeteilt habe, dass sich aus der mündlichen Verhandlung am 30. September 2014 vor dem OLG Düsseldorf ergeben habe, dass die Berufung der Gegenseite zurückgewiesen und die Rechtsanwaltskammer auch in II. Instanz erfolgreich sein werde;
- die Novembersitzung des Gesamtvorstandes früher³ beginne, da sich der Empfang für die neu zugelassenen Kammermitglieder anschließe.

Der Präsident schließt die Sitzung um 18:28 Uhr.

Berlin, 13. November 2014

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Dr. Hofmann
Vizepräsidentin

v. Wedel
Vizepräsident

³ In der Sitzung wurde 14:00 Uhr genannt. Der Beginn wurde nach der Sitzung auf **13:00 Uhr** vorverlegt.

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 08. Oktober 2014Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:45 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung der Protokolle der Juli- und August-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2	Besetzung der Fachanwaltsausschüsse IT-Recht und Urheber- und Medienrecht hier: Ende der Amtsperioden	15:05	
3	Probleme rund um die Kanzleipflicht nach § 27 BRAO - aus der Klausurtagung vertagt - a) Sanktionsmöglichkeiten bei Verstoß gegen die Kanzleipflicht b) Befreiung von der Kanzleipflicht	15:25	
4	§ 59a BRAO – Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe?	16:10	
5	Handhabung des neuen § 15 FAO	16:40	
6		17:10	
7	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:30	

8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	17:35	
9	Verschiedenes	17:40	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.